

Hält das Gericht die Beschwerde für entscheidungsreif, so muß es entscheiden. Andernfalls ist es berechtigt, weitere Ermittlungen anzuordnen oder selbst vorzunehmen (§ 299 StPO). Die Anweisung zur Vornahme weiterer Ermittlungen kann sowohl an das Vordergericht als auch an die Ermittlungsorgane ergehen. Zu beachten ist, daß diese anzuordnenden Ermittlungshandlungen nur solche sein können, die darüber Aufschluß geben, ob die für den Erlaß des angefochtenen Beschlusses erforderlichen Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind bzw. ob die Argumente des Beschwerdeführers stichhaltig sind. Bei einer Beschwerde gegen die Bestätigung einer Beschlagnahme können die Ermittlungen z. B. dazu dienen, Klarheit über die Eigentumsverhältnisse an einer beschlagnahmten Sache zu schaffen.

Nicht für richtig halten wir dagegen die Anordnung solcher Ermittlungen, die der Aufdeckung neuer, von der Rechtsmittelinstanz nur vermuteter Voraussetzungen für den Erlaß des Beschlusses dienen; das ist z. B. dann der Fall, wenn sich bei der Überprüfung der Haftbeschwerde nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis ergibt, daß die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls nicht vorliegen, aber zu vermuten ist, daß der Beschuldigte weitere strafbare Handlungen begangen hat.

Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann das Beschwerdegericht ferner den Beteiligten die Beschwerde mitteilen und sie zu einer schriftlichen Gegenerklärung auf fordern (§ 299 StPO). So kann z. B., wenn der Eigentümer einer bei dem Beschuldigten beschlagnahmten Sache die Beschwerde eingelegt hat, der Beschuldigte aufgefordert werden, sich dazu zu äußern. In welchem Maße das Gericht von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muß ihm selbst überlassen bleiben. Demgegenüber ist es stets verpflichtet, den Staatsanwalt zu der Beschwerde zu hören (§§ 30, 300 Abs. 1 StPO). Der Staatsanwalt kann seine Stellungnahme gegenüber dem Gericht sowohl schriftlich als auch mündlich abgeben. Im letzteren Fall ist darüber ein Aktenvermerk zu fertigen.

IV. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts

Das Beschwerdegericht entscheidet über die Beschwerde ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Für diese Entscheidung ist keine Frist gesetzt. Das Beschwerdegericht muß jedoch so schnell wie möglich über die Beschwerde befinden, da seine Entscheidung sowohl für den Fortgang des Verfahrens als auch für die Wahrung der gesetz-